Satzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover
über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung
in der Region Hannover
(Abfallgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsgebühr, Gebührenschuldner 1
§ 2 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr 2
§ 3 Gebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall und Wertstoffe 4
§ 3a Gebühren für Unterflurbehälter 9
§ 4 Gebühren für Elektro-, Elektronikgeräte und für Wechselbehälter 10
§ 5 Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle 11
§ 6 (weggefallen) 12
§ 7 Gebühren für die Abholung von Grünabfällen und Sperrabfallsonderleistungen 12
§ 8 Gebühren für Anlieferungen bei den Deponien 12
§ 9 Gebühren und Kosten für Verwaltungstätigkeiten 15
§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflichten 16
§ 11 Ordnungswidrigkeiten 17
§ 12 Inkrafttreten 17

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111) -in den jeweils gültigen Fassungen- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 09.10.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr, Gebührenschuldner

(1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover - nachstehend Zweckverband genannt - zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Wechselt die Eigentümerin oder der Eigentümer, so hat die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Daneben haftet auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer.
Die Eigentümerinnen und Eigentümer bleiben auch dann Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner, wenn die nach § 4 Abs. 5 der Abfallsatzung Berechtigten mit Kenntnis der Eigentümerinnen und Eigentümer Abfallbehälter bestellen und gesondert veranlagt werden.
Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Laubsäcken (§ 3 Abs. 6 S. 5), und Zusatzabfallsäcken (§ 3 Abs. 11 und 14) ist die Erwerberin bzw. der Erwerber.

(4) Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke gemeinsam aufgestellt und benutzt, wird die Gebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Beteiligten umgelegt und entsprechend erhoben werden.

(5) Gebührenpflichtig für Anlieferungen bei den Deponien, Wertstoffhöfen oder anderen Annahmestellen ist die Anlieferin bzw. der Anlieferer.

(6) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Wechselbehältern und Pressen (§ 10 Abs. 2 Abfallsatzung) ist die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer. Daneben haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Abfälle angefallen sind.

(7) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfallsonderleistungen nach § 7 Abs. 1 - 3 ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Elektroaltgeräte (§ 20 Abs. 5 Abfallsatzung) ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.

(8) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Abfallbehälter (§ 11 Abs. 6 Abfallsatzung) ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes.

§ 2 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung, die Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 13 mit der Beantragung der Zusatzleistung, die Gebührenpflicht für weitere Sonder- oder Zusatzleistungen (z.B. § 3 Abs. 6 S. 3) mit deren Inanspruchnahme unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Gebühren für wiederkehrende grundstücksbezogene Leistungen werden kalendervierteljährlich erhoben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet. Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Anzahl der Nutzungseinheiten, einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Bereitstellung oder Rücknahme von Abfallbehältern ergibt, wird zum 01. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, der Antrag muss bis zum 15. eines Monats eingegangen sein.

Der Zweckverband hat auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1 NKAG bzw. 6 NAbfG die Landeshauptstadt Hannover mit Aufgaben der Erhebung der Abfallgebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, Berechnung der Abfallgebühren, Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und Entgegennahme der Gebühren) und auf der Grundlage des § 6 NAbfG die Städte und Gemeinden in der Region Hannover mit Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen mit der Beitreibung von Gebühren und sonstigen Vollstreckungen beauftragt. Der Zweckverband darf gebührenrelevante Daten von den Städten und Gemeinden in der Region Hannover empfangen und soweit erforderlich an die Beauftragten übermitteln. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrage des Zweckverbandes. Die Festsetzung und Erhebung kann zusammen mit anderen grundstücksbezogenen Abgaben erfolgen. Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je drei Monatsbeträgen fällig. In den Fällen der Sätze 4 und 5 wird die auf das entsprechende Kalendervierteljahr entfallende anteilige Gebühr nacherhoben. Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Eigentümerinnen bzw. die Eigentümer können beantragen, abweichend davon die Gebühr zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern.
Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(3) Die Gebühren gem. § 8 entstehen mit der Anlieferung bei den Deponien und sind sogleich fällig. Sie sind von den Anlieferern an der Kasse in bar zu entrichten. Gewerbliche Abfallbeförderinnen und Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferinnen und Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck können sie zugunsten des Zweckverbandes eine Einzugsermächtigung erteilen und eine Bankbürgschaft hinterlegen. Form und Inhalt werden vom Zweckverband festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

(4) Bei den Leistungen gem. § 3 Abs. 7 bis 10 sowie § 5 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Leistung und ist sogleich fällig.

(5) Bei der Verwendung der zugelassenen Laubsäcke (§ 3 Abs. 6 S. 5) und der zugelassenen, zusätzlichen Abfallsäcke (§ 3 Abs. 11 und 14) entsteht die Gebühr mit dem Erwerb und ist sogleich fällig. Die mit der Abgabe der Abfallsäcke beauftragten Stellen sind befugt, die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

(6) Bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Gebührenmarke und ist sogleich fällig. Bei Leistungen nach § 4 Abs. 2 und 3 mit der Inanspruchnahme der Leistung und ist sogleich fällig.

(7) Die Gebühr gem. § 7 entsteht mit dem Antrag auf Abfuhr und ist sogleich fällig.

(8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3 Gebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall und Wertstoffe

(1) Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke wird die Benutzungsgebühr nach einer

1. Grundgebühr je Wohnung und/oder einer
2. Grundgebühr je sonstiger Nutzungseinheit sowie einer
3. Volumengebühr für Restabfälle und einer
4. Volumengebühr für Bioabfälle

bemessen.

(2) Als Wohnung im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zu Dauerwohnzwecken dienende Einheit bilden.

Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wohnheime und ähnliche Einrichtungen gilt ein Wohnraum, für Campingplätze ein Standplatz, für Kleingärten eine Parzelle und für Bootsstege ein Liegeplatz als sonstige Nutzungseinheit. Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wochenendhäuser und ähnlich genutzte Grundstücke, die der Erholung dienen, sowie für Vereinsheime und ähnliche Einrichtungen wird eine sonstige Nutzungseinheit zugrunde gelegt.

(3) Als sonstige Nutzungseinheit im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zur dauerhaften Nutzung durch Gewerbebetriebe, sonstige Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen dienende Einheit bilden. Freiberuflich oder selbständig Tätige werden den sonstigen Unternehmen gleichgestellt.

Für Gewerbebetriebe und sonstige Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter innerhalb einer hauptsächlich privat genutzten Wohnung betrieben werden, wird keine gesonderte Grundgebühr erhoben.

(4) Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt monatlich:

1.	je Wohnung	6,72 €
2.	je sonstige Nutzungseinheit	6,26 €

(5) Die Volumengebühr für Restabfälle für die angeschlossenen Grundstücke wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Abfallbehälter unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Raumgewichtes der Abfälle bemessen.[1]

Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle monatlich:

		14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung
für einen Behälter	40 l	7,88 €	
für einen Behälter	60 l	12,87 €	
für einen Behälter	80 l	15,38 €	30,76 €
für einen Behälter	120 l	20,98 €	41,96 €
für einen Behälter	240 l	39,59 €	79,18 €
für einen Behälter	660 l	86,78 €	173,56 €

[1] Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 liegt ein Gebührensatz von 0,5725 € je Kilogramm Abfall, durchschnittlich 4,3333 bzw. 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

40 l- Abfallbehälter	=	0,159 Mg/m³
60 l- Abfallbehälter	=	0,173 Mg/m³
80 l- Abfallbehälter	=	0,155 Mg/m³
120 l- Abfallbehälter	=	0,141 Mg/m³
240 l- Abfallbehälter	=	0,133 Mg/m³
660 l- Abfallbehälter	=	0,106 Mg/m³
1,1 m³- Abfallbehälter	=	0,101 Mg/m³
2,5 m³- Abfallbehälter	=	0,090 Mg/m³
4,5 m³- Abfallbehälter	=	0,079 Mg/m³

für einen Behälter	1,1 m³	137,81 €	275,62 €
für einen Behälter	2,5 m³	279,09 €	558,18 €
für einen Behälter	4,5 m³	440,97 €	881,94 €

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Volumengebühr für die wöchentliche Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l - Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 3,94 €.

Für Abfallbehälter mit einem Schwerkraftschloss wird für jedes Schloss eine monatliche Gebühr von 4,45 € erhoben.

(6) Die Volumengebühr für Bioabfälle wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Behälter unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Raumgewichtes der Abfälle bemessen.[2]

Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14-täglicher Leerung:

für eine	80 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	4,53 €
für eine	120 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	7,08 €
für eine	240 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	15,23 €
für eine	660 l- Biotonne	40,30 €.

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben. Für einen nachträglichen Einbau eines Biofilterdeckels wird eine einmalige Gebühr von 39,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsgebühr für das Bio- Plus- Paket (§ 22 Abs. 4 S. 5 Abfallsatzung) beträgt für:

eine	80 l- Biotonne	24,00 €
eine	120 l- Biotonne	34,00 €

[2] Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 6 liegt ein Gebührensatz von 0,1854 € je Kilogramm Bioabfall, durchschnittlich 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

80 l- Biotonne	=	0,141 Mg/m³
120 l- Biotonne	=	0,147 Mg/m³
240 l- Biotonne	=	0,158 Mg/m³
660 l- Biotonne	=	0,152 Mg/m³

eine 240 l- Biotonne	67,00 €
eine 660 l- Biotonne	98,00 €.

Die Gebühr für einen 80 l- Laubabfallsack beträgt 6,00 €.

(7) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter	40 l	30,00 €
für einen Behälter	60 l	34,00 €
für einen Behälter	80 l	36,00 €
für einen Behälter	120 l	48,00 €
für einen Behälter	240 l	73,00 €
für einen Behälter	660 l	120,00 €
für einen Behälter	1,1 m³	143,00 €
für einen Behälter	2,5 m³	208,00 €
für einen Behälter	4,5 m³	283,00 €

(8) Werden Restabfallbehälter bis einschl. 4,5 m³ nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Abs. 5 eine Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	62,00 €
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter	169,00 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter	330,00 €

(9) Für den Austausch von Abfallbehältern wird eine Gebühr für den An- und Abtransport sowie die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	48,00 €
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter	110,00 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter	186,00 €

Für die Gebührenermittlung ist die Größe des ausgetauschten Behälters maßgeblich.

(10) Werden Abfallbehälter auf Wunsch gereinigt, beträgt die Gebühr:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	15,00 €
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter	67,00 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter	141,00 €

(11) Für einen Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 S. 3 Abfallsatzung mit dem Aufdruck "Region Hannover" wird eine Gebühr von 15,00 € je 80 l- Abfallsack und 10,00 € je 40 l- Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.

(12) Für Abfallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6 S. 2 Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den Gebühren nach den Abs. 5 und 6 folgende monatliche Gebühren erhoben:

bei einer Entfernung von 15,01 m - 30,00 m	10,56 € je Abfallbehälter
bei einer Entfernung von 30,01 m - 50,00 m	31,40 € je Abfallbehälter
bei einer Entfernung von 50,01 m - 100,00 m	73,08 € je Abfallbehälter

Maßgebend für die Berechnung ist die Wegstrecke vom Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges bis zum Standplatz des Abfallbehälters. Bei mehrmaliger Leerung je Woche sind die Zuschläge entsprechend zu vervielfachen bzw. bei 14-täglicher Leerung zu halbieren, bei vierwöchentlicher Leerung zu vierteln.

(13) Für das erneute Aufstellen eines Abfallbehälters nach Abmeldung wird eine Aufstellungsgebühr je Behälter erhoben. Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	48,00 €
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter	110,00 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter	186,00 €.

(14) Für einen Abfallsack mit dem Aufdruck „Medi-Sack“ wird eine Gebühr von 19,00 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.

(15) Für den Wiedereinzug eines Abfallbehälters wird eine Gebühr für den Abtransport und Reinigung je Behälter erhoben. Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	48,00 €
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter	110,00 €

für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter 186,00 €.

(16) Auf Antrag kann bei einem Altpapierbehälter die Leerung wöchentlich erfolgen. Die monatliche Gebühr beträgt

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter 10,50 €
für einen 660 l-, 1,1 m³-, 2,5 m³- oder 4,5 m³-Behälter 29,45 €.

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen.

§ 3a Gebühren für Unterflurbehälter

(1) Bei der Nutzung von Unterflurbehältern wird zusätzlich zu den Grund- und Volumengebühren eine Gestellungsgebühr erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird die Bereitstellung der Unterflursysteme abgegolten. Diese wird pro Behälter für Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier und Leichtverpackungen erhoben.

Die Gestellungsgebühr beträgt monatlich für einen Unterflurbehälter (1, 2, 3, 4 oder 5 m³) 98,03 €.

(2) Die Volumengebühr bei Unterflurbehältern wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit und dem Volumen der Behälter bemessen. Danach beträgt die Volumengebühr für Unterflurbehälter monatlich:

	14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung
Unterflurbehälter Restabfall 1 m³	125,28 €	250,56 €
Unterflurbehälter Restabfall 2 m³	223,27 €	446,54 €
Unterflurbehälter Restabfall 3 m³	334,91 €	669,81 €
Unterflurbehälter Restabfall 4 m³	391,96 €	783,93 €
Unterflurbehälter Restabfall 5 m³	489,96 €	979,91 €

	14-tägliche Leerung
Unterflurbehälter Bioabfall 1 m³	61,15 €
Unterflurbehälter Bioabfall 2 m³	122,30 €
Unterflurbehälter Bioabfall 3 m³	183,45 €

(3) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Unterflurbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter 1 m³	217,62 €
für einen Behälter 2 m³	262,84 €
für einen Behälter 3 m³	314,37 €
für einen Behälter 4 m³	340,70 €
für einen Behälter 5 m³	385,93 €

(4) Für den Austausch von Unterflurbehältern wird eine Gebühr für den An- und Abtransport sowie die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

für einen Behälter 1 m³, 2 m³, 3 m³, 4 m³ oder 5 m³	226,50 €

(5) Auf Antrag kann bei Unterflurbehältern die Leerung wöchentlich erfolgen.
Die monatliche Gebühr beträgt

für einen Behälter 5 m³	58,75 €.

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen.

§ 4 Gebühren für Elektro-, Elektronikgeräte und für Wechselbehälter

(1) Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt bei Abholung am Grundstück 24,00 € je Gerät.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen über Wechselbehälter werden Transportgebühren, Behälterstandgebühren und Entsorgungsgebühren nach § 8 erhoben. Die Transportgebühr je Entsorgungsfall besteht aus einer Grundgebühr in Höhe von 61,72 € und einer Gebühr von 2,02 € je gefahrenen Kilometer.

(3) Die Behälterstandgebühr für die nachfolgenden Wechselbehälter beträgt:

Behälterart	Für die angefangene Woche Standzeit	Für den Monat Standzeit
7 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	7,41 €	32,09 €
10 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,59 €	45,85 €
12 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,14 €	43,91 €
15 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,91 €	47,24 €
18-20 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	11,48 €	49,71 €
22-23 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	12,84 €	55,60 €
27 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	17,61 €	76,25 €
33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	18,69 €	80,93 €
8 cbm Selbstpresscontainer	42,80 €	185,32 €
10 cbm Presscontainer	29,54 €	127,91 €
10 cbm Muldenpacker	24,91 €	107,86 €
10 cbm Selbstpresscontainer	60,35 €	261,32 €
14 cbm Presscontainer	66,63 €	288,51 €
18 cbm Selbstpresscontainer	70,54 €	305,44 €
18 cbm Selbstpresscontainer mit Hubkippvorrichtung	88,06 €	381,30 €
18 cbm Selbstpressbehälter mit Flüssigkeitsdichte	97,34 €	421,48 €

§ 5 Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle

(1) Die Gebühr für die Behandlung, Lagerung oder Entsorgung der Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle und Problemabfälle im Sinne des § 23 Abfallsatzung wird nach der Abfallart sowie nach der Anzahl, dem Gewicht oder dem Volumen bemessen.

(2) Die Gebührenhöhe für die zur Entsorgung überlassenen Abfälle wird nach

1. dem im Einzelfall entstandenen Aufwand und
2. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 49,62 % des nach 1. ermittelten Betrages bemessen und berechnet.

(3) Asbesthaltige Stoffe in Kleinmengen bis 16 kg aus Privathaushaltungen aus der Region Hannover werden beim Sonderabfallzwischenlager der Deponie Hannover - Lahe gebührenfrei angenommen.

§ 6 (weggefallen)

§ 7 Gebühren für die Abholung von Grünabfällen und Sperrabfallsonderleistungen

(1) Die Gebühr für eine vorgezogene Sperrabfallabfuhr (Express-Sperrabfallabfuhr) außerhalb der Regelentsorgung nach § 19 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt je Abfuhr 99,00 €.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfällen, die mehr als 3 m vom nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs entfernt bereitgestellt werden, beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 49,68 €.
Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 15,81 € berechnet.

(3) Die Entsorgung vorher vereinbarter Sperrabfallmengen bis zu 5 m³ ist gebührenfrei (§ 19 Abs. 6 Abfallsatzung). Die Gebühr für die Entsorgung darüber hinausgehender Sperrabfallmengen beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 49,68 €.
Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 15,81 € berechnet.

(4) Für die Sonderleistungen der Absätze 2 - 4 gelten im Übrigen die Rahmenbedingungen des § 19 Abfallsatzung.

§ 8 Gebühren für Anlieferungen bei den Deponien

(1) Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:

Gruppe A reiner Bauschutt Bodenaushub	48,45 €/Mg
Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	94,52 €/Mg

Gruppe C Garten- und Parkabfall, kompostierbar Stubben, Stammholz, Hackholz	45,56 €/Mg
Gruppe D Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK)	79,32 €/Mg
Gruppe E Abfälle zur direkten Verbrennung (Krankenhausabfälle)	262,78 €/Mg
Gruppe F Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung, mineralische Abfälle zur Beseitigung Heizwertreiche Abfälle (Flughafenabfälle)	169,26 €/Mg
Gruppe G Bauschutt (vermischt und verunreinigt) Baustellenabfälle zur Beseitigung, gewerbliche Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen.	227,43 €/Mg

Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb 400 kg gilt die Mindestgebühr nach Abs. 3.

(2) Bei einem Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten angelieferten Volumen berechnet. Die Gebühr beträgt für die Gebührengruppen nach Abs.1:

Gruppe A reiner Bauschutt Bodenaushub	je Kubikmeter	62,98 €
Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	je Kubikmeter	15,45 €

Gruppe C		
Garten- und Parkabfall, kompostierbar	je Kubikmeter	9,11 €
Stubben, Stammholz, Hackholz	je Kubikmeter	16,11 €
Gruppe D		
Bioabfälle für das Bioabfallkompostwerk (BAK)	je Kubikmeter	23,80 €
Gruppe E		
Abfälle zur direkten Verbrennung (Krankenhausabfälle)	je Kubikmeter	47,17 €
Gruppe F		
Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung	je Kubikmeter	49,86 €
mineralische Abfälle zur Beseitigung	je Kubikmeter	166,20 €
Heizwertreiche Abfälle (Flughafenabfälle)	je Kubikmeter	50,78 €
Gruppe G		
Bauschutt (vermischt und verunreinigt)	je Kubikmeter	295,67 €
Baustellenabfälle zur Beseitigung, gewerbliche Sperrabfälle	je Kubikmeter	68,22 €
Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen und sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/ oder Zerkleinerung bedürfen	je Kubikmeter	90,97 €.

(3) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Abfallanlieferungen ist nach den in Abs. 1 genannten Gruppen gestaffelt. Sie beträgt:

Gruppe A	19,38 €
Gruppe B	37,81 €
Gruppe C	18,22 €
Gruppe D	31,73 €
Gruppe E	105,11 €
Gruppe F	67,70 €
Gruppe G	90,97 €.

Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Die Gebühr für eine Wiegung, die nicht aus Anlass der Anlieferung von Abfällen vorgenommen wird, beträgt 6,50 €.

(4) Für Abfälle, die auf der Deponie anzuliefern sind und dort bis zu anderweitigen Entsorgung zwischengelagert werden, beträgt die Gebühr für die Annahme und Zwischenlagerung pro angefangene 5 m² Stellfläche und je angefangene Woche 10,00 €. Zusätzlich werden Kosten für die weitere Entsorgung nach Maßgabe des § 9 erhoben.

(5) Für die Abfälle, die auf der Deponie sichergestellt werden, wird eine Sicherstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt pro angefangene 10 m² Stellfläche und je angefangene Woche 5,00 €, mindestens aber 12,50 €.

§ 9 Gebühren und Kosten für Verwaltungstätigkeiten

(1) Für die Zwischenlagerung (§ 8 Abs. 2 Abfallsatzung), die Sortierung bzw. Trennung (§ 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Abfallsatzung) und die sonstige Entsorgung (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 S. 4 und 5, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4 S. 11, § 20 Abs. 5 S. 8 sowie § 23 Abs. 3 Abfallsatzung) von Abfällen und hierfür erforderliche Ermittlungen werden zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 3, 4 und 8 Verwaltungsgebühren und Auslagen nach aufgewandter Arbeitszeit bzw. Einsatzzeit erhoben. Die Berechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:

a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	60,59 €
b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	76,52 €
c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15	91,55 €

Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:

d)	eines Lkw bis 7,5 Mg	28,56 €
e)	eines Radladers	108,14 €
f)	eines Müllwagens (3-Achser)	75,43 €
g)	eines Abrollkipperfahrzeuges	47,37 €
h)	eines Sperrmüllwagens	60,35 €

(2) Für die Verwaltungstätigkeiten bei der Bearbeitung von Altfahrzeugen nach § 20 Abs. 1 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei Vorgängen ohne Verwertung des Altfahrzeuges 121,18 € und mit Verwertung 242,35 €.

(3) Auslagenersatz wird erhoben insbesondere für:
- a) die Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
- b) die bei den Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten
- c) Kosten für Postzustellungen sowie Telekommunikationsentgelte
- d) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- e) Entschädigungen für Sachverständige
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

(4) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner ist der- bzw. diejenige, die bzw. der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gibt oder gegeben hat. Mehrere Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(5) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig. Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und

Herkunft des Abfalls zu erteilen. Darüber hinaus sind unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nötig sind.

(2) Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken ist der Wechsel von der bzw. dem bisherigen auf die neue Rechtsinhaberin bzw. den neuen Rechtsinhaber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 28.11.2025 außer Kraft.

Hannover, den 09.10.2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

(Jens Palandt)	(Julia Fürst)
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsgeschäftsführerin